Beitrags- und Gebührenordnung gültig ab 2023

Beitrags- und Gebührenordnung des Warburger Sportvereins eV

§1 Präambel
Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§2 Jahresbeiträge und Gebühren gültig ab 1.1.2024

Basisbeitrag Erwachsenen 72,00 Euro
Basisbeitrag Kinder und Jugend 60,00 Euro
Fördermitglieder 120,00 Euro
Ehrenmitglieder 0,00 Euro
Familienbeitrag Eltern inklusive aller Kinder 180,00 Euro
Abteilungsbeitrag 24,00 Euro
Saisonkarte Sportanlage Diemelaue für die Bereiche Beachvolleyball, Bogensport, Calasthenik und Boule (1.4. bis 30.9.) 60,00 Euro
Unberechtigte Rücklastschriften 5,00 Euro
Mahngebühren ab 2. Mahnung 2,00 Euro
Zahlung per Rechnung 5,00 Euro

(2)Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 10,00 Euro.

(3)Die Berechnung erfolgt tagesaktuell vom Eintrittsdatum.

(4)Der GF Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen befristet einen reduzierten Beitrag festzulegen. Die Ermäßigung muss beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.
(5)Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleistete Beiträge.

§3 Zahlweise und Fälligkeit

(1)Entsprechend der Satzung verpflichten sich die Mitglieder, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Falls ausnahmsweise Zahlungen per Rechnung genehmigt werden, so wird hier ein Zuschlag für die Bearbeitung erhoben.
Die festgesetzten Jahresbeiträge werden zwischen dem 1. Januar und dem 15. März des jeweiligen Jahres eingezogen.
Bei Monatszahlungen jeweils zum 1. eines Monats, bei Quartalszahlungen jeweils zum 1.1., 1.4.,1.7. und 1.10., bei halbjährlicher Zahlung jeweils zum 1.1. und 1.7. des jeweiligen Jahres.
(2)Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.

§4 Säumnis
Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung einen Monat im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung.

§5 Umlagen
Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

§6 Arbeitsstunden
Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und bis zum vollendeten 65.Lebensjahr müssen pro Jahr zehn Arbeitsstunden zum Erhalt und zur Pflege der Vereinseinrichtungen erbringen. Für nicht erbrachte Stunden, erhebt der Verein pro  Stunde einen Geldbetrag von 20 Euro, der im Lastschriftverfahren mit dem nächsten Beitragseinzug fällig wird.

§7 Abteilungsbeiträge
Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben.

§8 Verbandsabgabe
Der Verein muss an die Verbände, deren Sportarten betrieben werden, jährliche Beiträge abführen.

Warburg, am 31.März 2023

Der Vorstand

Gez. Helmut Motyl